

## Gewerbewesen

### MERKBLATT

# Gestattung eines vorübergehenden Verkaufes von Speisen und alkoholischen Getränken

#### ➤ **Beschreibung**

Wer bei einem besonderen Anlass (z. B. Vereinsfest, Weihnachtsmarkt, Maibaumfest) für eine zeitlich beschränkte Zeit alkoholische Getränke (und ggf. Speisen) **gegen Entgelt und Gewinnerzielungsabsicht** abgibt, benötigt vom Sachgebiet Gewerbewesen, eine Erlaubnis (sog. Gestattung).

Werden jedoch alkoholische Getränke und Speisen zum Selbstkostenpreis bzw. zur Deckung der Unkosten, oder nur alkoholfreie Getränke und / oder zubereitete Speisen verabreicht, ist keine Erlaubnis notwendig. Eine Anzeige beim Sachgebiet Gewerbewesen ist ausreichend.

Sollte die Veranstaltung auf öffentlichem Grund (z. B. Gehweg, Straße) durchgeführt werden, muss zuvor eine Erlaubnis des Sachgebiets Verkehrswesen (Tel. 08341/437-810, Silbernagelhaus, Rosental 10, 1. OG) eingeholt werden.

#### ➤ **Voraussetzungen**

Schriftlicher Antrag des Betroffenen, persönliche Zuverlässigkeit, ggf. bauliche Anforderungen

Hinweis: Antrag kann telefonisch (siehe 2. Seite) angefordert oder bei dem Sachgebiet Gewerbewesen abgeholt werden.

#### ➤ **Fristen**

Der Antrag ist rechtzeitig (2 Wochen vorher) schriftlich bei dem Sachgebiet Gewerbewesen einzureichen.

➤ **Erforderliche Unterlagen**

Antragsformular

ggf. Lageplan oder nähere Beschreibung des Veranstaltungsortes / Räumlichkeit

➤ **Kosten**

Gebühr richtet sich nach Größe und Dauer der Veranstaltung und beträgt mindestens 50,00 € und höchstens 1.750 €.

(i.d.R. bei kleineren Festen 50,00 € am ersten Tag, 2., 3., 4., Tag jeweils 35,00 € und alle weiteren Tage jeweils 18,00 €)

**Wird der Antrag rechtzeitig (mindestens 14 Tage vorher) eingereicht und bestehen keine Zweifel am Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen, so kann die Gemeinde auf die Erstellung und den Erlass eines Bescheides verzichten.**

**Das heißt, die Gestattung gilt als erteilt, wenn die Gemeinde innerhalb von zwei Wochen ab dem Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen keinen vertieften Prüfungsbedarf sieht, also vor allem an der Zuverlässigkeit des Antragstellers keine Zweifel bestehen, und sie daher gegenüber dem Antragsteller nicht tätig wird.**

**Kosten werden im Fall einer Genehmigungsfiktion nicht erhoben**

➤ **Rechtsgrundlagen**

§ 12 GastG (Gaststättengesetz)

➤ **Nähere Informationen**

Abt. / Zimmer-Nr.: Gewerbewesen / 103 N (Rathaus Neubau, 1. Stock)

Telefon / Fax: 08341/437-312 / 08341/437-618

Email-Adresse: gewerbewesen@kaufbeuren.de

Ansprechpartner: Frau Schrimpf / Herr Wolf

Bürozeiten: Montag 08.00 – 12.00 Uhr & 13.00 - 16.00 Uhr

Dienstag – Freitag 08.00 – 12.00 Uhr

Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr

und nach Terminvereinbarung